

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. II.

Nr. 27.

8. Juni 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaften

des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,

betreffend

Subventionen für Gewässerkorrekturen.

(Vom 3. Juni 1878.)

Tit.!

Wie wir bereits in unserem Geschäftsberichte pro 1876 vorgemerkt haben, sind uns zu Ihren Händen folgende Subventionsgesuche für Flußkorrekturen eingegangen:

I. Von Seite der Regierung des Kantons St. Gallen ein Gesuch, datirt vom 26. November 1875, um Bewilligung eines Nachtrages von Fr. 870,000 zu dem diesem Kanton unterm 24. Juli 1862 für die Korrektur des Rheins von der Tardisbrücke bis Monstein bewilligten Bundesbeitrage.

II. Von der Regierung von Graubünden zwei Gesuche, vom 24. Februar und 4. Mai 1876, betreffend Vervollständigung der auf das Gebiet dieses Kantons fallenden Korrektionsstrecke, für welche Vervollständigung eine Subvention im Betrage von Fr. 100,000 nachgesucht wird.

III. Ein Gesuch der Regierung von Wallis vom 3. März 1876, betreffend eine zu dem am 28. Juli 1863 für die Korrektur der Rhone und ihrer Zuflüsse bewilligten Bundesbeitrag zu leistende Subventionserhöhung im Betrage von Fr. 184,565. Ferner ein Gesuch der nämlichen Regierung vom 2. November 1877 um weitere Erhöhung dieser Subvention um Fr. 150,000.

IV. Ein Gesuch der Regierung des Kantons Bern vom 4. März 1876, betreffend Bewilligung einer Subvention für Aare- und Wildbäckekorrektion im Haslithale im ungefähren Betrage von Fr. 400,000.

Wir haben geglaubt, diese vier Gesuche namentlich aus finanziellen Opportunitätsgründen nicht vereinzelt, sondern gleichzeitig zusammen vorlegen zu sollen, und beehren wir uns, Ihnen dieselben hiemit mit unsern bezüglichen Botschaften und Beschlußentwürfen einzubegleiten und Ihnen die letzteren zur Annahme zu empfehlen, wobei wir hinsichtlich der finanziellen Tragweite der vorliegenden Beschlußanträge auf die am Schlusse dieser Vorlagen beigefügte Zusammenstellung über den Stand der außerordentlichen Kredite verweisen, die auch unserer Botschaft über die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Finanzen der eidg. Bundesverwaltung beigesetzt ist und welche darthut, daß bei der in Aussicht genommenen Repartition der für öffentliche Werke noch zu leistenden und der beantragten neuen Bundesbeiträge auf eine größere Anzahl von Jahren die Finanzen des Bundes keineswegs in allzugroßem Maße in Anspruch genommen werden.

Zugleich benutzen wir den Anlaß, die hohen eidg. Räte unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1878.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



I. Botschaft

betreffend

Subventionserhöhung für die Rheinkorrektion im Kanton
St. Gallen.

Tit.!

Wir beehren uns, der hohen Bundesversammlung hiemit den Entwurf eines Beschlusses betreffend Erhöhung des dem Kanton St. Gallen durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonath 1862 für die Rheinkorrektion zwischen Monstein und der Tardisbrücke bewilligten Bundesbeitrages*) vorzulegen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat das Gesuch um diese Beitragserhöhung in einem vom 26. November 1875 datirten Memorial eingereicht, unter Beifügung eines Beschlusses des dortigen Großen Rathes vom 25. gleichen Monats und vom Rheinbaubüreau ausgearbeiteter Pläne und Rechnungsausweise.

Gemäß des in diesem Großrathsbeschlusse enthaltenen Auftrages, „die Bauvorlage des Rheinbaubüreau einer Expertise zu unterstellen und hiebei über alle technisch und administrativ zulässigen „Ersparnisse Prüfung walten zu lassen“, hat die Regierung von St. Gallen diese Expertise veranstaltet und den Expertenbericht mit Schreiben vom 10. Oktober 1876 uns mitgetheilt.

Wir unsererseits haben die Vorlage durch den eidg. Inspektor der Rheinkorrektion prüfen und begutachten lassen, und es liegt darüber dessen Bericht vom 22. Januar 1876 vor.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 317.

Im Weiteren beauftragten wir unser Departement des Innern, über den ganzen Stand der Rheinkorrektionsangelegenheit einschließlich der Durchstichfrage erschöpfenden Bericht zu erstatten, welchem dasselbe unterm 10. Mai gleichen Jahres nachgekommen ist.

Ferner beziehen wir uns auf einen ebenfalls den Akten beigelegten (gedruckten) Expertenbericht über die Rheinkorrektion im Kanton St. Gallen vom 23. August 1871 und auf die Botschaft vom 24. Januar 1862 sammt Expertenbericht vom 28. Dezember 1861 (Bundesblatt 1862, Bd. I, Seite 193), beides betreffend die Subventionirung der Rheinkorrektion.

Auch erlauben wir uns, daran zu erinnern, daß wir schon in unsern Geschäftsberichten für 1873 und 1874 die bevorstehende und beziehungsweise eingetretene Erschöpfung des 1862 dem Kanton St. Gallen bewilligten Bundesbeitrages für die Rheinkorrektion ohne gleichzeitige Vollendung der letztern der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht haben, unter Beifügen, daß St. Gallen aus Dringlichkeitsrücksichten die Arbeiten gleichwohl fortsetze.

Als die Ursache der entstandenen Mehrkosten bezeichnet das genannte Memorial einestheils den während der abgelaufenen Bauperiode eingetretenen allgemeinen Aufschlag der Arbeitslöhne und Materialpreise, andernteils eine sehr bedeutende Verstärkung der Dimensionen der Korrektionswerke, welche infolge der bei eingetretenen Hochwassern gemachten Erfahrungen sich als nothwendig erwies.

Der nunmehrige Belauf der Kosten wurde einerseits mittelst einer Zusammenstellung der Ausgaben bis Ende 1874, andererseits mittelst eines Voranschlages für die damals noch rückständigen Arbeiten nachgewiesen.

Das Ergebniß in abgerundeter Summe ist Fr. 11,000,000, was gegenüber dem Voranschlage von Fr. 8,500,000 einen Mehrkostenbetrag von Fr. 2,500,000 ergibt.

In der Hoffnung, daß der Bund auch an diesen Mehrkosten sich mit einem Beitrage im Verhältnisse von einem Drittheil theiligen werde, hat der Große Rath von St. Gallen durch schon genannten Beschluß nach dem bei Anhandnahme der Rheinkorrektion aufgestellten Maßstabe von den andern zwei Drittheilen der nächstbetheiligten Landesgegend, d. h. den wuhrpflichtigen Gemeinden und dem im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundbesize das entsprechende Betreffniß überbunden und auf die Staatskasse einen Beitrag von Fr. 550,000 übernommen.

Der Gesamtbeitrag des Bundes wurde als ein Drittheil der Gesamtkosten von Fr. 11,000,000, in runder Summe zu Fr. 3,670,000 angenommen, sodaß sich abzüglich der 1862 bewilligten Subventionssumme von Fr. 2,800,000 ein Nachtrag von Fr. 870,000 ergäbe.

Die von St. Gallen veranstaltete Expertise hat statt einer Ermäßigung dieser Kostensumme im Gegentheil noch eine Erhöhung um circa Fr. 200,000 ergeben, deren Berücksichtigung bei Feststellung der Nachtragssubvention die Regierung den Bundesbehörden anheimstellt.

Uebrigens macht sie darauf aufmerksam, daß durch die XIII. Baucampagne von 1874/75 die Summe der verausgabten Kosten bereits auf Fr. 9,238,000 angestiegen sei und infolge dessen, die Genehmigung des vorliegenden Gesuches durch die hohe Bundesversammlung vorausgesetzt, sich schon zur Zeit der Eingabe des gegenwärtigen Gesuches eine Zahlung auf den neuen Bundesbeitrag von Fr. 270,000 ergeben würde, daß außerdem aber auch für die XIV. Campagne 1875/76 wieder eine Bauvorlage gemacht sei.

Dieselbe formulirt hienach ihr Gesuch dahin:

„Es möge dem Bundesrathe gefallen:

- 1) bei der hohen Bundesversammlung im Hinblick auf die nothwendig gewordene Erhöhung und Verstärkung der Rheinkorrektionsbauten und die daherige Erhöhung des ursprünglichen Kostenvoranschlages von Fr. 8,500,000 auf Fr. 11,000,000, die dieser Erhöhung entsprechende weitere Subvention der Rheinkorrektion bis auf einen Drittel des Gesamtkostenbetrages von Fr. 11,000,000 zu beantragen, nähere Prüfung und Fixirung der Gesamtkostensumme noch vorbehalten;
- 2) gestützt auf vorstehende Ziffer 1 eine dem Ausbau der Rheinkorrektion binnen den nächsten 2 bis 3 Jahren entsprechende Summe für das Budget von 1876 als Beitrag an die Mehrkosten der Rheinkorrektion zu beantragen.“

Sie hebt dabei noch hervor, daß die Bestreitung fraglicher Mehrkosten lediglich durch die betheiligte Landesgegend dieser ein unerschwingliches Opfer um so mehr zumuthen hieße, als die Früchte der Korrektion zur Zeit noch keineswegs in allen Theilen des Rheinthales zu Tage getreten seien und daher die gleichen Gründe, welche 1862 Bund und Kanton veranlaßt haben, das Unternehmen zu unterstützen, heute in ähnlichem Maße geltend gemacht werden können, wie damals.

Wir fügen bei, daß folgendes die aus dem genannten Elaborate des St. Gallischen Rheinbaubüreau sich ergebenden präzisen Zahlen sind:

Der Betrag der in den 12 Baujahren von 1862/63 bis 1873/74 ergangenen Kosten	Fr. 8,381,817. 07
Der Voranschlag für die Vollendungsarbeiten	„ 2,578,000. —
Gesammtkosten	Fr. 10,959,817. 07
Davon abgezogen die ursprüngliche Voranschlags-	
summe von	„ 8,500,000. —
verbleiben als Mehrkosten	Fr. 2,459,817. 07

Wie gesagt, hat die von der Regierung von St. Gallen im Auftrage des Großen Rathes berufene Expertenkommission den Voranschlag für die Vollendungsarbeiten noch erhöht. Dieselbe macht überdies darauf aufmerksam, daß eine solche Flußkorrektion nach der ersten Ausführung noch lange nicht fertig sei (als Beispiel weist sie auf die Linthkorrektion, bei welcher noch jezt, nach bald 70 Jahren, die gänzliche Vollendung nicht erzielt sei), daher dem betreffenden Kanton nachher noch, abgesehen vom Unterhalte, große Leistungen allein zu tragen verbleiben.

Der eidg. Inspektor der Rheinkorrektion ertheilt in seinem Gutachten den Ausarbeitungen des Rheinbaubüreau nach eingehender Besprechung derselben in den einzelnen Unterabtheilungen seine Zustimmung. Als eine Ausdehnung des nunmehrigen Projektes gegenüber den Voraussetzungen des ursprünglichen Voranschlages bezeichnet er die Einbeziehung der Anschlammung (Colmatage) zum Zwecke der Erhöhung des anliegenden Bodens, findet aber, daß dieselbe eine nothwendige Kompletifung des Korrektionswerkes bilde, wie sie auch als solche durch die Expertise über die Rheinkorrektion von 1871 bezeichnet worden sei.

Eine eingehende Untersuchung widmet er an der Hand des bisherigen Verlaufes der Korrektionsarbeiten den Ursachen der sich ergebenden Mehrkosten. Uebereinstimmend mit der Regierung von St. Gallen wird als solche, außer dem etwelchen Einflusse der Anschlammungsarbeiten, der allgemeine Aufschlag der Arbeitslöhne und die Vermehrung der Arbeitsmengen infolge der nothgedrungen angenommenen stärkern Dimensionen der Werke bezeichnet.

Daß die dem ursprünglichen Voranschlage zu Grunde gelegten Preise für damals richtig gewesen seien, ergebe sich aus der in den ersten 6 Baujahren gemachten Erfahrung, indem man damals mit denselben ausgereicht habe.

Dagegen beweise die Vergleichung der jezigen Preise mit den frühern einen Aufschlag bis zu 20 %.

Ein fundamentaler Irrthum habe aber bei Aufstellung der Normalien für das Projekt infolge unrichtiger Voraussetzungen über die maximale Wassermenge des Rheines stattgefunden. Man habe dieselbe damals zu höchstens 2000 Kubikmeter per Sekunde für außerordentliche Hochwasser angenommen und danach die Höhe der Wuhre und Hinterdämme bestimmt. Bezüglich der letztern führte diese Voraussetzung dazu, die alten Dämme im Allgemeinen für genügend zu halten und im Voranschlage meist nur Kompletirungen derselben und keine Neuanlagen vorzusehen.

Da sei, nachdem 6 Jahre lang diesen Normalien gemäß gearbeitet worden, das Hochwasser von 1868 mit einer Wassermenge von 3000 Kubikmetern beim Austritte des Rheins aus dem Kanton Graubünden und schon 1871 ein zweites mit wenigstens 2500 Kubikmetern eingetreten.

Der Bericht verbreitet sich über die Veränderungen an den Normalien, welche sich infolge dieser Erfahrungen ergaben.

Mit Rücksicht auf die Fortsetzung der Arbeiten nach erfolgter Erschöpfung des Bundesbeitrages bemerkt er, daß es nicht möglich wäre, dieselben einzustellen, ohne dadurch das mit so großem Kostenaufwande bisher zu Stande Gebrachte der Gefahr der Zerstörung auszusezen und das Werk in einem Zustande zu belassen, bei dem es seinen Zweck nicht erfüllen würde.

Indem es sich daher nur um die Frage handeln könne, ob die Vollendung desselben mit oder ohne Unterstützung durch den Bund stattfinden solle, erachte er, daß zufolge der Ursachen der entstehenden Mehrkosten Ersteres sich rechtfertigen würde, und empfiehlt demgemäß die Genehmigung des Gesuches von St. Gallen.

Da sowohl in diesem Berichte des Inspektors der Rheinkorrektion als im Memorial der Regierung von St. Gallen wiederholt der Expertise von 1871 als Grundlage eines veränderten Bauprogrammes für die Rheinkorrektion Erwähnung geschieht, finden wir es angemessen, über diesen Vorgang hier Näheres beizufügen.

Die Verheerungen von 1868 und 1871, wenn sie auch bei außerordentlichen Hochwassern erfolgten und ohne Zweifel der noch unvollendete Zustand der Werke dabei wesentlich in Betracht kam, verlangten doch gebieterisch genaue Untersuchung darüber, ob mitwirkende Ursachen in der Art und Weise der Ausführung der Rheinkorrektion zu erblicken und welches dann die Abhilfsmittel gegenüber der Gefahr künftiger Wiederkehr solcher Kata-

strophen seien. Durfte doch nicht angenommen werden, daß solche Wassergrößen nicht wieder eintreten und daß sie eintretendenfalls ohne Schaden ablaufen würden, wenn die Bedingungen hiefür nicht in anderer Weise geboten sein werden, als es zur Zeit der in Rede stehenden Ereignisse der Fall war. Dabei machte es namentlich auch die Rücksicht auf die nächstbetheiligte Bevölkerung nothwendig, möglichst Klarheit in die Sachlage zu bringen, da das Vertrauen derselben in die Leitung der Unternehmung durch diese Unfälle erschüttert und damit die Veranlassung zu verschiedenen Vorschlägen bezüglich des künftigen Verfahrens gegeben war.

Sonach veranstalteten wir, im Einverständnisse mit der Regierung von St. Gallen, die fragliche Expertise mit der im Vorgesagten liegenden Aufgabe.

Die Experten entledigten sich derselben in umfassender Weise durch ihren mit bestimmten Anträgen abschließenden Bericht vom 23. August 1871.

Die genauen Untersuchungen auf der ganzen Linie hatten ergeben, daß die Zerstörungen an den Wuhren ausschließlich infolge von Uebersteigung und Abspülung derselben auf der Rückseite erfolgt waren. An den Hinterdämmen dagegen waren dieselben zum Theil auch die Wirkung des Wasserdruckes.

In ersterer Beziehung hatte somit das Abhilfsmittel in Erhöhung der Wuhre und Dämme zu bestehen, und indem es sich dabei um das bedeutende Maß von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meter und lange Linien handelte, ergab sich daraus eine sehr große Vermehrung der Arbeiten. Für die Dämme war aus angegebenem Grunde theilweise auch eine Verstärkung des Profils und wo der Boden sich nicht widerstandsfähig gegen den hydrostatischen Druck erwiesen hatte, die Anlage von Banketten hinter den Dämmen nothwendig.

Als rationelles Abhilfsmittel in letzterer Beziehung bezeichneten die Experten auch die Erhöhung des Bodens durch Anschlammung, und es veranlaßte dies die Aufnahme der Colmatage in die Korrektionsarbeiten.

Als einen großen Nachtheil hatten sich bei diesen und frühern Anlässen auch die vielen Mündungen der Zuflüsse erwiesen wegen der daherigen Oeffnungen in der Wuhrlinie, weshalb die Experten deren möglichste Verminderung mittelst Ableitung der Binnenwasser parallel mit dem Rhein bis zu geeigneten Mündungsstellen beantragten.

Um einen eigentlichen Wechsel im Korrektionsystem konnte es sich nach Ansicht der Experten nicht handeln. Außerdem daß

dies die Preisgebung eines großen Theiles der in acht Baujahren schon ausgeführten Arbeiten mit sich gebracht hätte, war die Aufgabe, so schnell als möglich Sicherheit gegen alle Katastrophen zu schaffen, nur damit zu lösen, daß auf dem Vorhandenen fortgebaut wurde. Wie dringend aber die Lösung dieser Aufgabe war, beweist das schon im Oktober 1872 eingetretene Hochwasser, welches ohne die unterdessen vorgenommenen Wuhrrhöhungen neue Rheineinbrüche ohne Zweifel veranlaßt hätte.

Nun war auf der obern Streke bis ungefähr zur Illmündung hinunter im Sinne eines einfachen Profils mit sogenannten Hochwuhren, von dort abwärts hingegen in dem eines Doppelprofils gearbeitet worden, und dies brachte mit sich, daß dort die verlangte Sicherheit, wie schon erwähnt, durch die nöthige Erhöhung der Wuhre, hier hingegen durch möglichst raschen Ausbau der Hinterdämme angestrebt werde. Außerdem waren Richtung und Abstände der beidseitigen Linien mit den gegenüberliegenden Staaten, gegenüber Oesterreich auch die Maximalwuhrhöhe vertraglich festgestellt, und es konnte daher von einem Abgehen hievon, wie ein Systemwechsel es erfordert hätte, nicht die Rede sein.

Eine Schlußnahme des Bundesrathes, wodurch die Anträge der Expertise von 1871 als künftiges Bauprogramm aufgestellt worden wären, fand nicht statt, hingegen wurden die Bauanträge, welche die Regierung von St. Gallen von da weg denselben entsprechend stellte, nach Mitgabe der Artikel 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonats 1862 genehmigt.

Vor Leistung der Zahlungen auf die Rheinkorrektions-Subventionen sind immer die Arbeiten, auf welche dieselben sich bezogen und die Rechnungsausweise durch den Inspektor der Rheinkorrektion verifizirt worden, und es liegt somit, da diese Verifikation bezüglich der ganzen bis 1874 verausgabten Summe stattgefunden hat, darin die Gewähr, daß dabei nur zum Projekt der Rheinkorrektion gehörige Arbeiten und nach richtigen Ansätzen in Berechnung gekommen sind.

Nachdem, wie schon angeführt, auch der Voranschlag für die Vollendungsarbeiten genauer Prüfung unterworfen worden ist, finden wir, daß die Gesamtkosten, wie die Regierung von St. Gallen sie angibt, keinen Grund zur Beanstandung bieten.

Bezüglich des ursprünglichen Voranschlages erwähnen wir noch, daß, wie aus der Botschaft vom Januar 1862 und aus dem Expertengutachten, auf welches dieselbe sich stützte, ersichtlich ist, derselbe nur ein approximativer, nicht auf ein Spezialprojekt basirter,

war und die Experten vielmehr erklärten, es sei wegen der Veränderungen, welche durch die Wasserwirkungen stetsfort im Flußbette herbeigeführt werden, unmöglich, für eine Flußkorrektur in der Weise wie für andere Bauten zum voraus vollständige Pläne anzufertigen, welche für die ganze Dauer der Ausführung maßgebend sein könnten.

Dieselben fügen wörtlich bei:

„Wir halten die Voranschläge für so genau, als sie in einer „so allgemeinen Weise nur angefertigt werden können; es ist aber „nicht möglich, zum voraus die Kosten einer Arbeit genau zu bestimmen, welche so vielen Eventualitäten ausgesetzt ist. Zu „letztern gehören besonders die schlimmen Folgen, „welche aus den im Verlaufe der Ausführung „eintretenden Hochwassern erwachsen.“

Wie solche über alle Voraussicht eingetreten, indem sie sogar eine der wichtigsten Grundlagen des Projektes und Voranschlages als unrichtig erwiesen, ist schon gesagt.

Nachdem dazu noch ein nicht vorauszusehender außerordentlicher Aufschlag der Preise kam, kann es nicht wundern, daß sich schließlich ein so großer Mehrbetrag der Kosten gegenüber dem Voranschlage ergab.

Da aber die Rheinkorrektur, wie es die Verhältnisse bedingen, nicht sektionsweise ausgeführt, sondern gleichzeitig in der ganzen Länge betrieben wurde, so konnte der Bundesbeitrag auch nicht nach successive zur Vollendung gelangenden Abtheilungen verabfolgt werden, sondern es gab dafür nur den Maßstab der Arbeitsmengen und der denselben entsprechenden Kosten, und indem sich diese größer als sie veranschlagt waren, ergaben, wurde eben auch der Bundesbeitrag vor Vollendung des Werkes erschöpft.

Bei Beurtheilung nun der Frage, ob, dem Gesuche von St. Gallen entsprechend, an dem ungedeckten Kostenrest der Bund sich zu theiligen habe, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Subventionsbeschluß von 1862 dem Bunde keine Verpflichtung zu weiterer Beitragleistung als der damals bewilligten auferlegt, da dieselbe vielmehr als Maximum ausdrücklich bezeichnet ist. Auch lag es wohl in der Meinung jenes Beschlusses, die Ausführung und Vollendung der Rheinkorrektur nach Artikel 2 desselben als eine mit dem Bundesbeitrage übernommene Verpflichtung des Kantons St. Gallen zu bezeichnen.

Eine andere Frage hingegen ist die, ob es im Sinne der Motive für die Bemessung des Bundesbeitrages an die Rheinkorrektur ge-

legen habe, denselben auch für den Fall nicht höher als das ausgesetzte Maximum anzusezen, wenn Grund zur Annahme vorgelegen hätte, daß die Kosten sich höher als nach damaliger Veranschlagung belaufen würden.

Aus dem Expertenberichte von 1861 geht hervor, daß der Voranschlag als sehr genügend und daher der gegentheilige Fall als außer Betracht fallend angesehen wurde.

Andererseits zeigt aber die Motivirung der Uebernahme eines Drittheils der Kosten durch den Bund in der bundesrätlichen Botschaft, daß dabei die Absicht nicht waltete, dem Kanton St. Gallen eine größere Leistung als die andern zwei Drittheile der damaligen Voranschlagssumme zuzumuthen. Denn indem die Vertheilung derselben theils auf den Kanton selbst, theils auf die nächstbetheiligte Gegend, nämlich die Ufergemeinden und den im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundbesiz, einläßlich besprochen wurde, gelangte man zum Schlusse, daß die Opfer, welche Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten sich auferlegen müssen, außerordentlich seien, und daß daher das für den Bund angenommene Beitragsverhältniß wie gerechtfertigt, so auch nothwendig erscheine, um das Werk zu ermöglichen.

Hienach hätte also ein größerer Kostenbetrag nur einen erhöhten Grund gebildet, den Bundesbeitrag nicht unter dem Drittheil desselben anzusezen, und es entsprach der damaligen Anschauungsweise nicht, einen Theil der für die Ausführung der Rheinkorrektion erforderlichen Kosten dem Kanton allein zu überbürden.

Daß die hiebei berücksichtigten Verhältnisse die gleichen geblieben sind, wurde schon erwähnt, wie auch, daß die Vollendung für die Erhaltung und die Wirksamkeit des Ausgeführten eine Nothwendigkeit sei.

In Betracht aller Umstände gelangen wir daher zum Schlusse, es entspreche der leitenden Absicht, bei Bewilligung der Bundesunterstützung für die Rheinkorrektion diese nun auch noch auf die Vollendung dieses Werkes inner einem bestimmten, das vorliegende Gesuch von St. Gallen jedenfalls nicht übersteigenden Betrage auszudehnen.

Wir finden es passend, unter Bezugnahme auf den Eingangs erwähnten Bericht unseres Departements des Innern vom 10. Mai 1876 über den Stand der ganzen Rheinkorrektionsangelegenheit, einschließlich der Durchstichfrage, hier noch folgende Bemerkungen beizufügen:

Die durch mancherlei Verumständungen verzögerten Vorarbeiten für die Durchstiche sind nun vollendet, und in Folge dessen wird auch die in dieser Angelegenheit berufene internationale Expertenkommission sich im Falle befinden, ihren Schlußbericht, welcher die Grundlage für den zu definitiver Regelung derselben in Aussicht genommenen Staatsvertrag bilden soll, in Bälde einzureichen. Ueber die Umstände, welche gleichwohl das Zustandekommen dieses letztern noch fraglich erscheinen lassen können, haben wir uns schon bei andern Anlässen ausgesprochen und glauben daher, hier nicht darauf zurückkommen zu sollen. Hingegen sind dieselben immerhin geeignet, Anlaß zu geben, die schon bei Behandlung des Subventionsgesuches von St. Gallen im Jahre 1861 aufgeworfene Frage wieder zu stellen, ob auch ohne Durchstiche die Rheinkorrektion einen befriedigenden Abschluß finden könne? Die Experten von 1861 antworteten hierauf, wenn man auf den (damals allein in Rede gestandenen) Fußacherdurchstich verzichten müßte, würde man sich in gleicher Weise behelfen, wie in all' den Fällen, wo die Möglichkeit, die Geschiebe in ein nahes Seebeken zu entleeren, nicht besteht. Das heißt also, man würde durch die geeigneten Verbesserungen an Richtung und Profil den Fluß in möglichst vollkommener Weise befähigen, seine Geschiebe auf dem jezigen langen Wege in den Bodensee zu führen.

Wie dies aber damals nur als im gegebenen Falle übrig bleibendes Auskunftsmittel bezeichnet wurde, so gehen auch alle seither eingeholten Expertengutachten dahin, daß eine radikale Abhilfe für die mit der hohen Lage des Rheinbettes verbundenen Uebelstände nur durch die Abkürzung des Laufes mittelst der projektierten Durchstiche bewirkt werden könne.

Indem nämlich jene hohe Lage des Flußbettes in der Hauptsache durch das Gefälle bedingt ist, welches der Rhein bei der jezigen Länge seines Laufes bis zum See unter den übrigens günstigsten Verhältnissen im Minimum bedarf, so kann nur durch eine Verminderung der Länge das derselben entsprechende Gefälle erspart und damit eine absolute Senkung des Flußbettes erzielt werden. Nun aber beträgt die Abkürzung durch die beiden projektierten Durchstiche über 9000 Meter, also an zwei Stunden, und die konsultirten Techniker geben daher übereinstimmend die daraus sich ergebende Vertiefung zu etwa 3 Meter an. Verschieden sind die Ansichten hauptsächlich nur darüber, in welchem Maße dieselbe sich über die Illmündung hinauf fortpflanzen würde. Wenn wir also dem gegenüber neuerdings fragen, wie der Abschluß der vorläufig von der Tardisbrücke bis Monstein unternommenen Rheinkorrektion sich ohne Durchstiche gestalten würde, so wird nach

den vorliegenden Aeufferungen die Antwort von der schon im Gutachten von 1861 enthaltenen nicht wesentlich verschieden sein, zumal dabei auch zu berücksichtigen ist, daß die Verhältnisse auf der untersten Flußstrecke in Folge der Korrektur des obren Laufes eine die in Rede stehende Aufgabe erschwerende Veränderung erfahren. Indem nemlich bisher die großen Katastrophen-Hochwasser immer da oder dort im obren Gebiete austraten und ihr Ablauf dadurch bedeutend verzögert wurde (es war dies noch bei dem oben erwähnten Dammbruche von 1872 zu unterst am Gebiet von Lichtenstein der Fall), so wird das untere Gebiet, nachdem solche Ausbrüche verhindert sind, größere Maximalwasserstände als bisher erhalten. Zugleich werden in Folge der durch die Korrektur vermehrten Schiebkraft schwerere Geschiebe dahin gelangen. Das Flußbett muß also auch hier mit Rücksicht auf diese beiden Umstände bemessen und gestaltet werden. Wenn daneben die Binnenwasser getrennt vom Rhein und daher unbeeinflusst von den Hochwasserständen desselben abgeleitet werden, so könnte ein Zustand erzielt werden, der zwar dem mit den Durchstichen korrigirten Rheine nicht vergleichbar, wohl aber als ein zulässiger Abschluß der Rheinkorrektur von der Tardisbrücke bis an den Bodensee anzusehen wäre. Da für eine derartige Fortsetzung derselben von Monstein weg aber noch gar keine Vorarbeiten bestehen, so kann über die dazu erforderlichen Arbeiten und damit verbundenen Kosten noch gar nichts angegeben werden. Selbstverständlich wäre auch zu dieser Lösung der Aufgabe ein Einverständniß mit Oesterreich nothwendig.

Zu der Strecke von Tardisbrücke bis Monstein zurückkehrend kann noch gefragt werden, ob mit den Vollendungsarbeiten, für deren Ausführung die Unterstützung des Bundes nachgesucht wird, ein befriedigendes Resultat erzielt werde. Diese Frage findet sich insofern oben schon beantwortet, als gesagt ist, daß in Folge der bei den Hochwassern von 1868 und 1871 gemachten Erfahrungen diejenigen Erhöhungen und Verstärkungen der Wuhre und Dämme angenommen wurden, welche sich danach als nothwendig ergaben. Die neuerdings von der Regierung von St. Gallen veranstaltete Expertise hat denn auch ergeben, daß damit ungefähr das Richtige angenommen worden ist, immerhin mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Fortsetzung der diesfälligen Beobachtungen.

Diese Expertise hat dabei, wie schon angeführt, allerdings auch ergeben, daß nach Vollendung der Arbeiten, auf welche sich die schon bewilligte und weiter nachgesuchte Bundessubvention bezieht, noch mancherlei Vollendungsarbeiten übrig bleiben werden. Namentlich ist darauf hingewiesen, daß da, wo das einfache Profil

besteht, die mittlern und kleinern Wasser nicht gehörig gespannt sind und daher zwischen den an sich zwar regelmäßigen Wuhrlinien einen schwankenden Lauf annehmen können, zu dessen Verhinderung es zweckmäßig sein werde, nach und nach für jene kleinern Wasserstände ein entsprechendes inneres Profil zu bilden.

Uebrigens darf, wie von anderer Seite (Expertise von 1871, Departementsbericht vom Mai 1876 etc.) darauf hingewiesen wird, wenn von den bisherigen Resultaten der Rheinkorrektion gesprochen wird, nicht übersehen werden, daß hier Schwierigkeiten verschiedener Art zu überwinden sind, welche gegenüber andern und namentlich bedeutend kleinern Gewässern wohl mehr als einen nur graduellen Unterschied begründen. Dieselben beruhen namentlich auf der Größe dieses Flusses und der zufolge der Gebirgsformationen in seinem Quellengebiete ganz ausnahmsweisen Geschiebführung. In beiden Beziehungen mag als Maßstab bloß angeführt werden, daß der Rhein erst im Bereiche der fraglichen Korrektion und bei schon sich ausflachendem Gefälle außer kleinern Zuflüssen, wie Tamina etc., in der Landquart und der Ill zwei geschiebbereiche Flüsse aufnimmt, wovon jeder größer als beispielsweise die Linth ist.

Zu den natürlichen Schwierigkeiten kommen dann besonders auch die hinzu, welche ihren Grund in dem interkantonalen und internationalen Charakter des Rheins haben, verbunden mit dem Umstande, daß vor der eidg. Subventionirung der Rheinkorrektion die Uferlinien durch Verträge und auch durch Bauten zu bedeutendem Theile schon bedingt waren. Nun sind diese beidseitigen Linien zwar im Allgemeinen an sich ganz regelmäßig und auch zu einander parallel; was hingegen die Art ihres Ausbaues betrifft, so hat dieser, wie gesagt zum Theil schon früher, auf jeder Seite mehr im Sinne der Bildung einer Defensionslinie stattgefunden, als daß dabei nach übereinstimmendem Konstruktionsplane auf eine gleiche Form des ganzen Flußquerprofils hingearbeitet worden wäre. Das gleiche Verhältniß besteht indessen auch an der Rhone zwischen den Kantonen Waadt und Wallis bei ganz befriedigenden Zuständen des Flußbettes.

Wenn dies am Rhein in solcher Weise noch nicht der Fall ist, so wird darauf hingewiesen, daß man sich hier in einem durch die Korrektion veranlaßten Entwicklungsstadium befindet, dessen Dauer durch die unglücklicherweise mitten in die Ausführung der Korrektion gefallenen Katastrophen von 1868 und 1871 nebst der seither fortwährend übernormalen Geschiebführung des Rheins verlängert wurde und deren Abschluß jedenfalls für die untersten Flußstrecken erst mit der Verlängerung der Korrektion bis zum See erwartet werden darf. Denn das Nichtbestehen dieser

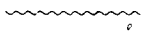
letztern erklärt laut früher Gesagtem ohne Weiteres, daß hier die Geschiebsabfuhr nicht in befriedigender Weise stattfinden kann.

Unter so außerordentlichen Verhältnissen, wie sie am Rhein bestehen, ist es sehr begreiflich, daß alle Gutachten neben der verbesserten Ausleitung in den See als eine dringende Nothwendigkeit für die Erzielung und künftige Erhaltung guter Zustände auch auf die möglichste Verminderung der Geschiebszufuhr hinweisen.

Nach Allem, was darüber vorliegt, scheint somit angenommen werden zu dürfen, daß die Rheinkorrektion von Tardisbrücke bis Monstein durch die in Rede stehenden Vollendungsarbeiten soweit zum Abschlusse gelangt sein wird, daß sie gegenüber den höchsten bekannten Wasserständen Schutz bietet, daß aber neben einem sorgfältigen Unterhalte der erstellten Werke und steter Rücksichtnahme auf Verbesserungen im Interesse der Geschiebsabflößung auf dieser Streke die Fortsetzung der Korrektion bis zum See und die Maßregeln zur Verminderung der Geschiebsbildung im Gebirge (letzteres hier mehr als an irgend einem andern Flusse) die Bedingungen bilden, einerseits um die Rheinkorrektion zur vollen Wirksamkeit zu bringen und andererseits die erreichten Resultate für alle Zukunft zu erhalten.

Vielleicht hat man die Aufgabe der Rheinkorrektion sich früher nicht so groß und ihre Lösung nicht so schwierig vorgestellt, wie sie sich nun herausstellt. Aber wenn dies auch der Fall gewesen wäre, so hätte doch gegenüber den im Rheinthal bestehenden Zuständen ihre Anhandnahme kaum unterbleiben können. Um so weniger könnte jetzt ihre Fortführung und Vollendung in Frage gestellt werden.

Gestützt auf obige Berichterstattung und Begründung erlauben wir uns schließlich, der hohen Bundesversammlung das Gesuch der Regierung des Kantons St. Gallen um Bewilligung einer den sich ergebenden Mehrkosten entsprechenden Erhöhung der eidg. Subvention für die Rheinkorrektion unter Vorlegung des nachfolgenden Beschlusentwurfes zur Genehmigung zu empfehlen.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Subventionserhöhung für die Rheinkorrektion im Kanton
St. Gallen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonats 1862, durch welchen für die Korrektion des Rheins von Monstein bis zur Tardisbrücke auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen ein Bundesbeitrag von 2,800,000 Franken bewilligt worden ist;

2) einer Eingabe der Regierung des Kantons St. Gallen vom 26. November 1875 nebst beigefügtem Großrathsbeschluss vom 25. November gl. J., sowie der vom St. Gallischen Rheinbaubureau aufgestellten Pläne und Kostenvoranschläge;

3) einer Botschaft des Bundesrathes, vom 3. Brachmonat 1878; in Anwendung von Art. 23 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Es wird dem Kanton St. Gallen für die Vollendung der Rheinkorrektionsarbeiten auf seinem Gebiete ein weiterer Bundesbeitrag bewilligt. Derselbe soll dem Drittel der über den Voranschlag von 1861, resp. über die Summe von Fr. 8,500,000 hinaus noch erforderlichen Baukosten gleichkommen, darf jedoch den Betrag von Fr. 870,000 nicht überschreiten.

Art. 2. Die Ausbezahlung dieses Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen dürfen jedoch Fr. 150,000 nicht überschreiten. Die erste Abschlagszahlung wird im Jahr 1879 geleistet.

Art. 3. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonats 1862 verbleiben in Kraft.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Botschaft

betreffend

Bewilligung einer Nachtragssubvention für die Vervollständigung der Rheinkorrektion auf dem Gebiete des Kantons Graubünden.

Tit.!

Wie von Seiten des Kantons St. Gallen ist auch von Graubünden ein Nachtrag zu der 1862 für die Rheinkorrektion unterhalb der Tardisbrücke bewilligten Bundessubvention nachgesucht worden. Da dieses vom 24. Februar 1876 datirte Gesuch nicht von der nöthigen Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen begleitet war, fand deren Nachlieferung auf diesseitiges Verlangen mittelst Schreiben der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Mai 1876 statt.

Wir ließen diese Eingaben durch den eidg. Inspektor der Rheinkorrektion, Hrn. Ingenieur Fraisse, prüfen und begutachten, und es haben die bei den Akten befindlichen, von demselben darüber erstatteten Berichte vom 10. März und 27. Mai 1876 der gegenwärtigen Botschaft als Grundlage gedient.

Voranzuschicken haben wir, daß laut Mittheilung in unserm Geschäftsberichte für 1874 in diesem Jahre auf der im Subventionsbeschlusse vom 24. Juli 1862 inbegriffenen Rheinuferstrecke des

Kantons Graubünden die Korrektionsbauten vollendet worden sind und in Folge dessen auch der Rest der Subventionssumme von Fr. 350,000 ausbezahlt wurde. Da also hiemit diese Angelegenheit hier zum völligen Abschlusse gekommen war, ist es nöthig, zu bemerken, daß das Gesuch von Graubünden nicht hinter diesen zurückgreifen will, indem es einen weitem Beitrag an die Kosten der bis dahin ausgeführten, das Programm von 1862 erfüllenden Arbeiten beansprucht, sondern dasselbe diejenigen noch auszuführenden Arbeiten betrifft, welche nöthig sind, um das Rheinkorrectionswerk auch auf dieser Seite im Sinne des auf St. Galler Seite in Folge der bei den Hochwassern von 1868 und 1871 gemachten Erfahrungen veränderten Programms zu vervollständigen.

Dies soll durch Erhöhung und Verstärkung der Wuhre im Allgemeinen nebst einer besondern Vorkehr bei der Ausmündung des Maienfeldermühlbaches und dann auch durch Erhöhung des Bodens hinter den Wuhren mittelst Kolmatirung geschehen. Das Bedürfniß für diese Maßregeln besteht natürlich auf beiden Seiten des Rheines in analoger Weise, und der Herr Inspektor der Rheinkorrektion spricht sich daher auch zu Gunsten derselben bezüglich des Ufers von Graubünden in gleicher Weise aus, wie er es für das St. Gallische gethan hat.

Indem er sich mit der Projektirung im Allgemeinen einverstanden erklärt, deutet er nur bezüglich der vorerwähnten Arbeiten bei der Ausmündung des Maienfelderbaches auf eine, wie er glaubt, zweckmäßige Modifikation hin, über welche aber die Verständigung sehr wohl erst vor der Ausführung stattfinden könne.

Mit der Kostenberechnung für die Wuhre erklärt er sich im Allgemeinen ebenfalls vollkommen einverstanden, indem dieselbe bezüglich Arbeitsquantum und Preisansätzen jedenfalls nicht übersezt sei. Nur bezüglich der Anlagen für die Kolmatirung findet er, es ließe sich vielleicht eine etwelche Ersparniß erzielen, ohne jedoch einen Antrag in diesem Sinne angezeigt zu erachten. Da ein allfällig bewilligter Beitrag nach den wirklichen Kosten berechnet würde, so würde sich damit auch die Reduktion gemäß einer solchen Ersparniß ergeben.

Eine besondere Bemerkung wird, zwar nur in Form eines Promemoria, noch dem Umstande gewidmet, daß die rechtseitige schweizerische Korrektionslinie nicht bis an die Grenze des Fürstenthums Liechtenstein ausgebaut ist, sondern noch eine Intervalle von ungefähr einem Kilometer Länge besteht.

Wir haben dieses Umstandes schon in unserm Geschäftsberichte für 1875 Erwähnung gethan, indem derselbe damals Veranlassung

zu einer Korrespondenz mit den Regierungen von Graubünden und St. Gallen gegeben hat.

Wir wiederholen hier aus jener Erwähnung, daß das dem Subventionsbeschlusse von 1862 zu Grunde gelegte Programm die fragliche Streke ausdrücklich nicht aufgenommen hatte und deren Ausführung daher von Graubünden und beziehungsweise von der dortigen Gemeinde Fläsch gegenüber der Subventionssumme nicht verlangt werden konnte. Diese Gemeinde erachtet es nun, wie es scheint, auch nicht ihrem Interesse entsprechend, den Bau fraglicher Wuhrestreke selbst mit Hilfe einer Subvention zu übernehmen, und es befindet sich demzufolge derselbe im vorliegenden Subventionsgesuche nicht berücksichtigt. Daß, wie der Herr Inspektor darauf hinweist, diese Lücke im Korrekctionssystem mit Nachtheilen verbunden ist, läßt sich wohl nicht bestreiten; gleichwohl können wir uns nicht veranlaßt finden, beim gegenwärtigen Anlaße ohne Anregung von Seite des nächstbetheiligten Kantons einen über den durch den Bundesbeschluß von 1862 gegebenen Rahmen hinausgehenden Antrag zu stellen.

Uebrigens erachten wir, nachdem wir in der das analoge Gesuch von St. Gallen behandelnden Botschaft über die verschiedenen bei Beurtheilung desselben in Anschlag kommenden Gesichtspunkte uns einläßlich verbreitet haben, dies hier unter Bezugnahme darauf unterlassen zu dürfen.

Nur das wollen wir noch hervorheben, daß man 1862 ohne Zweifel der Bestimmung der Kosten und beziehungsweise der Beitragssumme die jetzt angenommenen Dimensionen der Wuhre zu Grunde gelegt haben würde, wenn deren Nothwendigkeit damals so erfahrungsgemäß festgestellt gewesen wäre, wie es jetzt der Fall ist. Was dann die Erhöhung des hinterliegenden Bodens mittelst Kolmatirung betrifft, so wird allerdings damit ein neues beim Beschlusse von 1862 nicht berücksichtigtes Hilfsmittel zur Verbesserung des bestehenden Zustandes zur Subventionirung zugelassen. Aber es kann demselben auch eine sehr große Bedeutung nicht abgesprochen werden, indem damit, zusammen mit der Vertiefung des Flußbettes, das Maß des Emporsteigens der Hochwasserstände über den anliegenden Boden und damit die Gefahr von Durchbrüchen in hohem Maße vermindert wird.

Der Voranschlag für die von Graubünden beantragten Vervollständigungsarbeiten beläuft sich auf Fr. 312,500, und der Herr Inspektor der Rheinkorrektion beantragt, denselben auf die runde Summe von Fr. 300,000 zu reduzieren, wonach der Bundesbeitrag im Verhältnisse von einem Drittel sich auf Fr. 100,000 belaufen würde.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung eines Subventions-Nachtrages für die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonath 1862, betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für die Rheinkorrektion von der Tardisbrücke bis Monstein für das Gebiet von Graubünden im Betrage von Fr. 350,000;

2) zweier Eingaben der Regierung des Kantons Graubünden vom 24. Februar und 4. Mai 1876, von zwei Berichten des eidg. Inspektors der Rheinkorrektion d. d. 10. März und 27. Mai 1876 und einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Brachmonath 1878; in Anwendung von Art. 23 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Graubünden, beziehungsweise den dortigen Gemeinden Maienfeld und Fläsch, wird an die Kosten der Vervollständigung der Rheinkorrektion gemäß den vorliegenden Plänen ein weiterer Bundesbeitrag im Verhältnisse von einem Drittel derselben, jedoch bis höchstens zur Gesamtsumme von Fr. 100,000 bewilligt.

Die beiden Gemeinden partizipiren daran nach Verhältniß des Voranschlages oder nach den wirklichen Kosten, wenn diese denselben nicht erreichen.

Art. 2. Die Ausführung dieser Arbeiten hat in fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet, zu erfolgen.

Das jährliche Beitragsmaximum beträgt Fr. 20,000.

Art. 3. Der Kanton Graubünden haftet für projektgemäße Ausführung und regelmäßigen künftigen Unterhalt dieser Arbeiten.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

III.

Botschaft

betreffend

Bewilligung einer Nachtragssubvention für das Unternehmen
der Rhonekorrektur im Kanton Wallis.

Tit. I

Durch Eingabe vom 3. März 1876 kommt die Regierung des Kantons Wallis um einen Nachtrag von Fr. 184,565 zu der Subvention ein, welche mit Bundesbeschluß vom 28. Juli 1863 für die Korrektur der Rhone und ihrer Zuflüsse im Betrage von Fr. 2,640,000 bewilligt wurde. *)

Diese Eingabe besteht in einem einläßlichen Memorial von vorstehendem Datum und einem Generalvoranschlag der Arbeiten, welche noch vom 1. Januar 1876 weg auszuführen bleiben.

Folgendes ist der Inhalt des Memorials:

Die höchst schwierige Lage, in welcher ein großer Theil der Bevölkerung des Kantons Wallis sich in Folge der so bedeutenden und sich oft wiederholenden Ueberschwemmungen des Rhonethales befand, habe seinerzeit die Regierung dieses Kantons, um einem Zustande, der nicht fortbestehen durfte, ein Ende zu machen, veranlaßt, die eidgenössische Unterstützung einer allgemeinen Korrektur der dortigen Gewässer nachzusuchen.

Der Bundesrath habe dann auch, nachdem er die Angelegenheit in ihrer Gesamtheit untersuchen ließ, durch Botschaft vom

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 578.

19. Januar 1863 das Gesuch den eidgenössischen Räthen mit empfehlendem Antrage vorgelegt. *) Die höchst schwierige Lage des Rhonethales und die hohe Wichtigkeit des projektirten Werkes seien darin in erschöpfender Weise dargestellt worden, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme darauf, daß von der Eindämmung der Rhone nicht allein das materielle Gedeihen des Kantons selbst, sondern auch die Erhaltung einer großen, unser Vaterland mit den benachbarten Staaten verbindenden Verkehrslinie abhängig sei.

Nach Anführung des sodann erfolgten Bundesbeschlusses, welcher für Korrektur der Rhone und ihrer Zuflüsse vorgenannte Beitragssumme, als ungefährem Drittel des Voranschlags, mit Festsetzung einer zwölfjährigen Bauzeit bewilligte, fährt das Memorial fort, die Bevölkerung habe die Willfährigkeit der eidg. Räte damit beantwortet, daß sie die Ausführung des Werkes, von dessen Wichtigkeit sie durchdrungen war, muthig an die Hand nahm.

Zwar seien die ersten Jahre der Ausführung durch häufige Beschädigungen bezeichnet gewesen, welche den Bestand mancher der neuen noch des nöthigen Zusammenhanges ermangelnden Werke gefährdeten. Indem aber die Gemeinden sich dadurch nicht entmuthigen ließen, sondern in Bekämpfung des zerstörenden Elementes wetteiferten, hätten sie schon jezt zu gutem Theile die Früchte ihrer Thätigkeit geerntet. Denn schon heute könne man, gestützt auf die unbestreitbaren Erfolge, behaupten, die Eindämmung der Rhone sei vollkommen gelungen.

Allerdings gebe es noch gewisse Strecken, auf welchen die Versicherungsarbeiten nicht vollständig ausgeführt seien; auch erübrige noch die geregelte Zuleitung einzelner bedeutender Zuflüsse, und überhaupt hätten alle Gemeinden noch Vollendungsarbeiten mit bedeutendem Kostenaufwande zu bewerkstelligen.

Um sich ein genaues Bild der Sachlage zu verschaffen, habe die Regierung durch ihr Baudepartement einen detaillirten Voranschlag anfertigen lassen, welcher für jede Gemeinde die noch auszuführenden Arbeiten angibt — eine Studie, welche in dem Augenblicke, wo die von der Bundesversammlung für die Vollendung des Werkes gegebene Frist ablaufe, überhaupt ein besonderes Interesse biete.

Folgendes seien die Ergebnisse derselben:

Die Kosten der bis zum 1. Juni 1875 ausgeführten Arbeiten betragen	Fr. 6,893,696. 30
die bis zu diesem Zeitpunkte erhaltenen	
eidg. Subsidien	„ 2,297,898. 76

*) Siehe Bundesblatt vom Jahre 1863, Band I, Seite 269.

Von dem Gesamtbetrage der eidg. Subsidien von	Fr. 2,640,000. —
die empfangenen von	„ 2,297,898. 76
abgezogen, erübrigt als noch zu beziehende Subventionsumme	Fr. 342,101. 24

Dagegen sind die noch auszuführenden Arbeiten veranschlagt zu Fr. 1,580,000. —
wofür es nach dem Drittelsverhältnisse ein Bundesbeitrag treffen würde von „ 526,666. 66

Indem nun der Rest desselben bloß beträgt „ 342,101. 24
so bleibt eine ungedeckte Beitragssumme von Fr. 184,565. 42

Daraus ergebe sich nun:

a. daß es materiell unmöglich sei, die Korrektio n auf den festgesetzten Zeitpunkt (Ende 1876) zu vollenden;

b. daß die Bundessubvention unzureichend sei.

Wenn man sich die Schwierigkeiten vergegenwärtige, welche bei einer Unternehmung von solcher Bedeutung überwunden werden mußten, so sei sich nicht zu verwundern, daß die bewilligten 12 Jahre zu dessen Vollendung nicht ausreichten, zumal die jährliche Bauzeit auf die Dauer des Kleinwasserstandes, daher auf 5 bis 6 Monate und oft zufolge ungünstiger Witterungsverhältnisse während derselben auf noch weniger sich beschränke, auch berücksichtigt werden müsse, daß die Ausführung dieses großen Werkes zum großen Theile auf den wuhrpflichtigen Gemeinden laste.

Betreffend dann die sich nun ergebenden Mehrkosten weist das Memorial erstlich darauf hin, daß die Fr. 554,000, um die es sich handelt, kaum mehr als 7 % des Voranschlages ausmachen.

Bei der den größten Zufälligkeiten unterliegenden Bekämpfung solcher Gewässer könne aber ein Voranschlag nur in annähernder und zum Theil willkürlicher Weise bestimmt werden. Wie schon früher erwähnt, seien überdies die gleichsam erst Richtungspunkte (jalons) für die Korrektionslinien bildenden Werke der ersten Baujahre zahlreichen Beschädigungen ausgesetzt gewesen, und dann komme noch die unterdessen eingetretene Erhöhung des Arbeitslohnes und die Vertheuerung der Materialien hinzu, sodaß in diesen Faktoren die genügende Erklärung für die Unzulänglichkeit des Voranschlages vorliege.

Das große Werk der Rhonekorrektio n könne aber nicht unvollendet gelassen werden; im Gegentheil müsse seine Vollendung

in einer seiner Bestimmung vollkommen entsprechenden Weise stattfinden. Allein, auf die eigenen Kräfte beschränkt, wäre der Kanton nicht im Falle, dies ohne Verzögerung zu bewerkstelligen.

Dabei müsse berücksichtigt werden, daß noch eine andere Aufgabe der Bevölkerung große Opfer auferlege, nämlich die in nothwendigem Zusammenhange mit der Rhonekorrektur stehende Entsumpfung der Thalsohle. Die Kanalanlagen zu diesem Zwecke seien zu Fr. 1,345,000 veranschlagt und auch schon in Angriff genommen, da deren Ausführung, wenn man die Früchte der Flußkorrektur genießen wolle, nicht verschoben werden dürfe.

Angesichts des im Vorstehenden dargestellten Sachverhaltes erachte sich die Regierung berechtigt, an den Bundesrath zuhanden der hohen Bundesversammlung das Gesuch zu richten:

Es möchte dem Kanton Wallis

1) eine Fristverlängerung für die Vollendung der Korrektur der Rhone und ihrer Zuflüsse von 4 Jahren und

2) eine Subventionserhöhung im Betrage von Fr. 184,565 bewilligt werden.

Obiger Berechnung der Nachtragssubvention fügen wir folgende Bemerkung bei:

Bei derselben erscheinen die Arbeiten vom 1. Juni bis 31. Dezember 1875 nicht berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung ändert aber nichts am Resultat.

Der auf 1. Jänner 1876 gestellte Voranschlag beläuft sich auf Fr. 1,580,000. —

Die Kosten vorerwähnter Arbeiten betragen „ 68,859. 03

Dies macht zusammen die Summe von . Fr. 1,648,859. 03

und es entspricht dieser Kostensumme im Verhältniß von $\frac{1}{3}$ ein Bundesbeitrag von . „ 549,619. 67

Andererseits wurde für 1. Juni 1875 der noch disponible Bundesbeitrag berechnet auf Fr. 342,101. 24

Hiezu das Betreffniß für die Arbeiten vom 1. Juni

bis 31. Dezember . . . „ 22,953. 01

gibt zusammen „ 365,054. 25

und erhält man als noch nöthige Subvention die gleiche Summe von Fr. 184,565. 42

Indem wir uns beehren, der hohen Bundesversammlung vorstehendes Gesuch sammt der Begründung desselben hiemit vorzulegen, fügen wir noch bei, daß die Regierung von Wallis außer dem von ihr genannten Generalvoranschlage auch die Pläne eingesandt hat, auf welche derselbe sich stützt. Es sind dies neu aufgenommene Situationspläne für den ganzen Rhonelauf von der Mündung der Massa oberhalb Brieg bis zum Genfersee, welche sämtliche bisher ausgeführten und die noch auszuführenden Arbeiten genau zeigen, sodaß letztere darauf, indem deren Lage im Voranschlage nach den Hektometernummern im Plane bezeichnet ist, verfolgt werden können.

Da aber der Kostenvoranschlag nur die Arbeiten und den Kostenbetrag derselben ohne die Berechnung des letztern angibt, so sind auf diesseitiges Verlangen auch noch Normalberechnungen der Hauptbestandtheile des Korrektionssystems mit Schreiben des Baudepartements von Wallis vom 19. Mai 1876 nachgeliefert worden.

Es sind damit die durchschnittlichen Kosten nachgewiesen für den Paralleldamm (Arrière-bord) sammt Steinbekleidung und für die Traversen (Epis). Diesem Nachtrag ist aber beigelegt, daß unter gewissen Verhältnissen die Epis schon an sich mehr als den hier per Stück ausgesetzten Durchschnittsbetrag kosten und zudem streckenweise deren Köpfe durch Flügel (Parallelwerke), wie dieselben sich im Plane und Voranschlage vertreten finden, verbunden werden müssen; sowie ferner, daß dann auch noch die Bauführung und andere allgemeine Kosten hinzukommen. Uebrigens seien für die vorliegenden Kostenberechnungen überhaupt die für die Rhonekorrektion gültigen Preis-Serien angenommen worden. Es sind dies nämlich die Preise, welche nach dem ursprünglichen Voranschlage mit unwesentlichen Modifikationen festgesetzt und den Abrechnungen über die ausgeführten Arbeiten zu Grunde gelegt worden sind.

Die Bestätigung dieser Angabe ergibt sich aus der Vergleichung der vorliegenden Normalberechnungen mit denjenigen des ursprünglichen, von den Experten aufgestellten Voranschlages (Bundesblatt 1863, I. Bd., S. 355—369), wobei aber zu berücksichtigen ist, daß erstere sich nur auf die gewöhnlichen Fälle ohne erschwerende Umstände beziehen, während diese in letzterm (dem ursprünglichen Voranschlage) durch Aussetzung höherer Preise berücksichtigt worden sind.

Unser Departement des Innern hat diese ganze Vorlage durch den eidg. Oberbauinspektor prüfen lassen, und dann ist auch durch den Chef des Departements selbst eine Besichtigung der Rhonekorrektion in ihrer ganzen Ausdehnung von Brieg bis zum Genfersee vorgenommen worden.

Das sehr erfreuliche Ergebnis dieser Inspektion war die Bestätigung der oben angeführten Behauptung der Regierung von Wallis, daß das Werk der Rhonekorrektur schon heute im Großen und Ganzen als vollkommen gelungen bezeichnet werden könne. Es geht dies besonders daraus hervor, daß gerade da, wo vor der Korrektur die traurigsten Zustände walteten, indem die betreffenden Partien des Rhonethales fast jährlich von Ueberschwemmungen heimgesucht wurden, jetzt die vollkommensten Resultate erzielt sind.

Die Botschaft über die Rhonekorrektur vom 19. Januar 1863 und die verschiedenen derselben beigefügten Expertenberichte konstatiren solche geradezu verzweifelte Zustände, namentlich auf der ganzen obern Flußstrecke von Brieg bis Leuk und dann wieder von Riddes bis Martigny. Heute hingegen sind es gerade diese Strecken, wo der Fluß infolge einer Reihe erfolgreich ausgeführter Durchstiche und sonstigen Ausbaues des Korrektionsystems sich bezüglich Richtung, Vertiefung des Flußbettes und fester Eindämmung in einem Zustande befindet, bei welchem von Ueberschwemmungsgefahr wirklich kaum mehr die Rede sein kann. Auch auf den übrigen Strecken hat der Augenschein die Angaben des vorliegenden Memorials und der vorliegenden Pläne bestätigt. Daß noch eine bedeutende Menge von Arbeiten auszuführen ist, bildet keinen Beweis hiegegen, da dieselben auf der ganzen, abzüglich der als Auswurfgebiet des Ilgrabens von der Korrektur ausgenommenen Strecke Leuk-Siders, über 110 Kilometer langen Linie zerstreut sind.

Hieraus ergibt sich in erster Linie, daß gegen die gewünschte Verlängerung der Bauzeit kein entscheidendes Bedenken besteht, da ein solches nur davon abgeleitet werden könnte, daß die ausgeführten Werke dadurch einer Gefahr ausgesetzt würden, was laut dem Gesagten bei dem gegenwärtigen Stande der Ausführung nicht mehr der Fall ist. Uebrigens steht eine etwaliche Verlängerung gegenwärtig, wo die bewilligte Bauzeit mit 1876 abgelaufen ist, außer Frage, und es handelt sich somit nur darum, ob die Fristverlängerung in dem gewünschten Maße zugestanden werden wolle. Was uns anbetrifft, so sind wir nicht nur damit einverstanden, daß dem diesfälligen Gesuche entsprochen werde, sondern wir sind der Ansicht, daß in Berücksichtigung der seit der ersten Eingabe verstrichenen Zeit fragliche Frist entsprechend weiter verlängert werden müsse.

Mit nachträglicher Eingabe vom 2. November verflossenen Jahres berichtet die Regierung von Wallis, daß die Hochwasser vom August 1877, obwohl die an der Rhone und ihren Zuflüssen erstellten Korrektions- und Eindämmungsarbeiten denselben vortrefflich widerstanden, doch dargethan hätten, daß diese letztern in ihren Dimensionen, namentlich in Bezug auf die Höhe, ungenügend seien.

Die Regierung habe sich daher veranlaßt gesehen, hierüber eine eingehende Untersuchung anzuordnen, deren Ergebniß dahin laute, daß wirklich die Längsdämme der Rhone, wie diejenigen ihrer Zuflüsse, im Allgemeinen zu niedrig erstellt seien, und daß namentlich die Werke an den Hauptzuflüssen noch verschiedene Vervollständigungs- und Sicherungsarbeiten erheischen.

In einem Berichte, den sich die Regierung über diesen Gegenstand hat erstatten lassen und welchen Sie den Akten beigelegt finden, sind die zur Vervollständigung der erstellten Werke noch als nöthig erachteten Arbeiten spezifizirt angegeben, und es ist diesem Berichte im Weitern auch noch ein Kostenvoranschlag beigelegt, zufolge welchem fragliche Ergänzungsarbeiten noch einen Kostenaufwand von Fr. 463,050 erfordern, was nach dem Verhältnisse von $\frac{1}{3}$ berechnet ein Bundesbeitragsbetreffniß von Fr. 154,350 ergäbe.

Die Regierung stellt nun unter Hinweisung auf die diesfalls eingereichten Pläne (in welchen die projektirten Erhöhungen eingezeichnet sind), nebst Bericht und Kostenvoranschlag, — das Ansuchen, daß obige	Fr. 154,350. —
nachgesuchten Subventionserhöhung von	„ 184,565. 42
geschlagen und somit das Beitragsgesuch im	
Ganzen auf	Fr. 338,915. 42
gestellt werden möchte.	

Wir haben bereits in unserem Geschäftsberichte pro 1877 dieser Ergänzungsarbeiten und der durch die gemachten Erfahrungen konstatierten Nothwendigkeit ihrer Ausführung erwähnt, und es hat auch Ihre Kommission bei einer im letzten Spätjahr vorgenommenen Besichtigung der Rhonekorrektionsarbeiten Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß fragliche Dammerhöhungen, welche theilweise schon in Angriff genommen sind, wirklich ausgeführt werden müssen, wenn die Dämme eine noch genügend über den letztmaligen Hochwasserstand gehende Sicherheit bieten sollen.

Mit Einschluß dieser Ergänzungsarbeiten würde sich nun die Nachtragssubvention statt auf Fr. 184,565 auf Fr. 338,915. oder rund auf Fr. 338,900 stellen.

Was nun die Erhöhung der Subvention selbst betrifft, so kann es sich selbstverständlich nicht um eine Verpflichtung des Bundes zur Gewährung einer solchen handeln. Vielmehr ist der Kanton Wallis laut Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 28. Heumonat 1863 gegenüber der Eidgenossenschaft mit der Garantie für die Ausführung der gesammten Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse behaftet.

Somit kann es sich nur um eine weitere Bewilligung aus Billigkeitsgründen handeln.

Die Regierung von Wallis macht als solche, wie oben angeführt ist, geltend: Die Unmöglichkeit eines genauen Voranschlages für ein solches Werk, die Beschädigungen, welchen die ersten noch vereinzelt Arbeiten nothwendig ausgesetzt sind, und den Aufschlag der Arbeitslöhne und Materialpreise.

Dem kann noch beigefügt werden, daß der ursprüngliche Voranschlag nicht nur den unvermeidlichen Beschädigungen der ersten Werke, sondern auch den mit der Entwicklung des Flußbettes nothwendig verbundenen Umgestaltungen derselben keine Rechnung getragen hat, und dies ferner auch bezüglich der besonders bei den Durchstichen vorkommenden, zum Theil sehr bedeutenden Hilfsarbeiten, welche keine bleibenden Bestandtheile des Korrektionsystems bilden, der Fall ist.

Hienach besteht kaum eine Veranlassung zu der Frage, ob die Unzulänglichkeit der veranschlagten Kostensumme nicht etwa mit auf Rechnung nicht programmgemäßer Arbeiten zu stellen sei. Gleichwohl wollen wir nicht unterlassen, auf die Kontrolle hinzuweisen, welche in dieser Beziehung geübt wurde und geeignet sein dürfte, eine solche Annahme auszuschließen. Es sind nämlich alle Ausführungspläne der Prüfung der eidg. Experten und der Genehmigung des Bundesrathes unterlegt und ist die denselben entsprechende Ausführung immer verifizirt worden. Dies geschah besonders auch gegenüber den zum Bezuge der Bundesbeiträge eingereichten Abrechnungen (Situationen), und man darf sich daher auch aus diesem Grunde versichert halten, daß die ganze in dieser Weise verrechnete Kostensumme wirklich nur projektgemäße Arbeiten an der Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse betreffe, und daß deren Verausgabung also nothwendig gewesen sei, um das Korrektionswerk bis zum gegenwärtigen Stande zu fördern.

Wir glauben auf Grund des vorstehend Angeführten sogar annehmen zu dürfen, daß die Rhonekorrektion mit verhältnißmäßig geringen Kosten ausgeführt worden sei.

Dabei wollen wir nur noch erwähnen, daß die 7⁰%, um welche die Kosten den Voranschlag übersteigen, nach der allgemeinen Annahme über den unterdessen stattgehabten Aufschlag der Preise kaum diesem entsprechen.

Indem wir somit die materielle Berechtigung der von der Regierung von Wallis angerufenen Billigkeitsgründe glauben anerkennen zu sollen, entsteht die Frage, ob gleichwohl die Berücksichtigung des Gesuches dieser Regierung mit der Tendenz des Subventionsbeschlusses im Widerspruch stände.

Wir haben uns hiüber schon gegenüber dem analogen Gesuche der Regierung von St. Gallen geäußert und gelangen hier in Berücksichtigung der Erwägungen zu besagtem Beschlusse, wie wir sie mehrerwähnter Botschaft entnehmen, zum gleichen Schlusse wie dort, nämlich, daß es in der Meinung gelegen habe, dem Kanton und den betreffenden Gemeinden mit $\frac{2}{3}$ der Kosten gerade so viel zuzumuthen, als sie irgend zu tragen vermöchten und daß daher eine Beisteuer von Seiten des Bundes im Verhältnisse eines Drittels derselben nothwendig sei, um das Zustandekommen des Werkes zu ermöglichen, somit diese Beisteuer auch in dem jezt gewünschten Maße bewilligt worden wäre, wenn man damals die sich nun herausstellende Kostensumme als zur Erstellung des Werkes nothwendig angesehen hätte.

Wir erachten es daher gerechtfertigt, sich nicht auf den zwar im Subventionsbeschlusse gegebenen formellen Standpunkt zu stellen, sondern die Unterstützung im Verhältniß des sich nun herausstellenden Kostenbetrages zu bewilligen.

Wo es sich, wie hier, um ein Werk handelt, das für einen bedeutenden Theil unsers Vaterlandes den Ausgangspunkt großen wirthschaftlichen Aufschwunges bilden wird, scheinen uns sonst allerdings höchst berechnigte Sparsamkeitsrücksichten vor der Gefährdung oder mindestens Hinausrückung eines so schönen und nun so nahen Zieles zurückstehen zu müssen.

Denn unsere Zeit ist wohl auch ganz besonders geeignet, darauf hinzuweisen, daß der heimatliche Boden die reellste Grundlage der Wohlfahrt eines Landes bildet, und daß daher die Unterstützung und damit die Ermuthigung zur Ausführung von Werken, welche dessen Ertragsfähigkeit erhöhen oder erst begründen, zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gezählt werden müssen.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen erlauben wir uns daher, Ihnen das vorliegende Gesuch der Regierung von Wallis um Verlängerung der Bauzeit für die Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse und um Erhöhung des Bundesbeitrages für dieselbe zur Genehmigung zu empfehlen und demgemäß den nachfolgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten.



(Entwurf)

Bundesbeschlusss

betreffend

Bewilligung einer Nachtragssubvention für das Unternehmen
der Rhonekorrektur im Kanton Wallis.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) des Bundesbeschlusses vom 28. Heumonats 1863, betreffend
Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Wallis für die
Korrektur der Rhone und ihrer Zuflüsse im Betrage von
2,640,000 Franken;

2) zweier Eingaben des Staatsrathes des Kantons Wallis vom
3. März 1876 und 2. November 1877;

3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Brachmonats 1878;
in Anwendung von Art. 23 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Wallis wird für die Korrektur der Rhone
und ihrer Zuflüsse ein weiterer Bundesbeitrag von Fr. 338,900 be-
willigt.

Art. 2. Dieser Nachtrag wird in sechs Jahresbeiträgen, nach
Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, beginnend mit 1879, verab-
folgt werden; das jährliche Beitragsmaximum beträgt Fr. 60,000.
Gleichzeitig wird der Termin für die Vollendung der Korrektur der
Rhone und ihrer Zuflüsse gemäß vorstehendem Bundesbeschluß bis
Ende 1884 verlängert.

Art. 3. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses
vom 28. Heumonats 1863 verbleiben in Kraft.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher
Natur sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

IV.

Botschaft

betreffend

Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Aarekorrektion
im Haslithal.

Tit.!

In unserm Geschäftsberichte für 1874 theilten wir Ihnen mit daß die Regierung des Kantons Bern schon damals ein Gesuch der Ausgeschossenen der Aarekorrektions-Unternehmung im Haslithale um Bewilligung eines Bundesbeitrages an diese Unternehmung eingereicht habe, daß wir aber aus dort angegebenen Gründen Anstand nahmen, darauf einzutreten, unter Anderm, weil dies auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871*) schon wegen den zu großen Dimensionen des Unternehmens nicht geschehen konnte. Immerhin stellten wir der genannten Regierung anheim, das Gesuch in einem spätern Zeitpunkte zuhanden der Bundesversammlung zu wiederholen, und sie hat dies nun mittelst einläßlichen Memorials vom 4. März 1876 gethan. — Theils mit demselben, theils nachträglich sandte sie folgende gedruckte Aktenstücke ein:

- a. Ehrerbietige Vorstellung betreffend eine Bundessubvention an die Aarekorrektion und an die Entsumpfung im Haslithale an den hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft zuhanden der hohen Bundesversammlung von den Ausgeschossenen des Haslithal-Unternehmens, vom 1. Juni 1874.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 517.

- b. Gutachten betreffend Aarekorrektur und Wildbachverbauung im Haslithale von La Nicca, Fraisse et Bridel, Juni 1876.

Diesen beiden Aktenstücken sind Situationsplan und Längenprofil beigelegt.

Von dem genannten Memorial wurde nachträglich auch ein Abdruck eingesandt, sowie dann mit Schreiben vom 22. März 1876 noch eine Vorstellung der an genanntem Unternehmen beteiligten Grundbesitzer einlangte.

Wir ließen die Angelegenheit ebenfalls mit Rücksicht auf richtige Ausführung, Kosten und Nutzen des Korrektionswerkes untersuchen und begutachten, welchen Auftrages sich die Experten, Herren G o n i n und L a d a m e, Oberingenieure der Kantone Waadt und Neuenburg, durch den vorliegenden erschöpfenden Bericht vom 4. Dezember 1876, entledigten.

Indem wir uns auf vorgenannte, die Angelegenheit nach allen Richtungen auf das Einläßlichste behandelnden Aktenstücke sammt weitem Beilagen zu denselben beziehen, glauben wir unsern eigenen gegenwärtigen Bericht um so kürzer fassen zu dürfen.

Es ergibt sich daraus, daß die Zustände im Haslithale vor Anhandnahme der Korrektur diese zur dringenden Nothwendigkeit machten. Die Aare erhöhte wegen des Unvermögens, die stets sich mehrenden Geschiebe abzuführen, ihr Bett, in Folge dessen sie bei jeder stärkern Anschwellung ausbrach und die Thalebene überschwemmte. Nebstdem hemmte die hohe Lage des Flußbettes den Ablauf der Filtrations- und Binnenwasser und veranlaßte dadurch eine allgemeine Versumpfung. Das im Bereiche dieser traurigen Entwicklung gelegene Eigenthum war im Laufe der Zeit schon größtentheils zu Grunde gegangen; der noch vorhandene Rest verfiel aber immer mehr der Zerstörung oder doch partieller Entwerthung, während die Ausdünstung der Sümpfe ihren üblen Einfluß in sanitärischer Beziehung noch in weit größerm Umfange ausübte.

Dabei machte man hier, wie überall unter solchen Umständen, die Erfahrung, daß der Versuch, dem Flusse bald da, bald dort Widerstand zu leisten, ein nutzloser Arbeits- und Kostenaufwand ist, mit dem das Uebel nur vermehrt werden kann, indem man die Geschiebsabfuhr dadurch eher hemmt als befördert.

Man befand sich daher vor der Alternative, entweder die ganze Thalsole von Meiringen bis zum Brienzersee preiszugeben, oder aber eine Korrektur auszuführen, durch welche die Aare befähigt würde, ihre Geschiebe bis zum See fortzubewegen und damit ihr Bett wieder zu vertiefen.

Man entschloß sich zu letztem, und die übereinstimmenden Expertengutachten gestatten keinen Zweifel darüber, daß die Korrektur nach vollkommen richtigem, sogar mustergültigem System durchgeführt worden und auch bereits von vollständigem Erfolge begleitet ist.

Dieselbe besteht in der Regelung und theilweisen Abkürzung des Laufes nebst Einschränkung des Flusses in einem sogenannten Doppelprofile, dessen Breite thalabwärts successive abnimmt, um eine gleichmäßige Geschwindigkeit und daher auch Schiebkraft bei dem untern schwächern, wie bei dem obern stärkern Gefälle zu erhalten.

Der wie gesagt bereits eingetretene Erfolg besteht in einer so großen Vertiefung des Flußbettes, daß schon jezt die Ueberschwemmungsgefahr als gänzlich gehoben angesehen werden kann. Die korrigirte, beziehungsweise auf dem obersten Theile noch gänzlich zu korrigirende Flußstrecke besitzt von dem Austritte der Aare aus der Felschlucht, sogenannte Lamm, oberhalb Meiringen bis zum Brienzersee eine Länge von 12,750 Metern.

Die Korrektur ist der Hauptsache nach vollendet. Im Rückstande befindet sich noch die oberste Strecke von der Willigenbrücke bis zur Lamm, und im Uebrigen sind noch einige Vervollständigungen in Beziehung auf Konsolidation der Uferdekungen und Anlage theilweise noch fehlender oder unvollständiger Hinterdämme zu machen.

Neben der Flußkorrektur wurde ein System von Entsumpfungs-kanälen mit direktem Abflusse in den See angelegt, und zwar laut den vorliegenden Berichten ebenfalls mit bestem Erfolge.

Im Weitern sind auch Projekte für die Verbauung des Alp- und des Hausenbaches (ersterer oberhalb, letzterer unterhalb Meiringen in die Aare mündend) angefertigt, und es ist diejenige des Alpbaches auch schon theilweise ausgeführt worden.

Dem so ausgezeichneten Gelingen dieser Unternehmung vom technischen Gesichtspunkte stellte sich leider ein weniger erfreuliches finanzielles Ergebniß gegenüber.

Laut dem Memorial der Regierung von Bern beliefen sich die bis Ende 1875 ergangenen Kosten auf folgende Summen:

Zinse und Anleihenkosten		Fr.	428,860. 87
Administration und Allgemeines		"	157,008. 28
Aarekorrektur		"	1,208,317. 14
Entsumpfungen		"	442,987. 02
Wildbachverbauungen		"	23,816. 36

Total Fr. 2,260,991. 67

(NB. Die Summe der ausgesetzten Zahlen ergibt Fr. 2,260,989. 67.)

Als Ursachen der in dieser Kostensumme liegenden großen Devis-Überschreitung werden die Erweiterung und Vervollständigung der Kanalanlagen, dann besonders die zufolge der über alles Erwarten starken Vertiefung des Flußbettes nothwendig gewordenen Nacharbeiten an den dieshalb eingesunkenen Steinbekleidungen, wie auch die seit 10 Jahren erheblich gestiegenen Arbeits- und Materialpreise angeführt.

Unsere Experten haben nachgewiesen, daß diese Kosten gleichwohl im Vergleiche mit denen anderer ähnlicher Werke nicht übertrieben erscheinen. Allein da dieselben auf bloß 2800 Jucharten betheiligten Bodens zu verlegen sind und daher nach Abzug des sehr bedeutenden Staatsbeitrages von Fr. 600,000 auf eine Juchart Fr. 650 entfallen, so findet genannte Regierung, daß dies in keinem Verhältnisse zum Werthe und Ertrage dortiger Ländereien stehe und für die Mehrzahl der betheiligten Grundbesitzer geradezu unerschwinglich sei.

Indem dieselben sich daher an den Bund um Gewährung eines Beitrages wenden, wollen laut vorliegendem Memorial dabei nur die wirklichen Baukosten der Aarekorrektur und der Wildbachverbauungen in's Auge gefaßt werden, sodaß es sich bei Annahme des Drittelverhältnisses um wenig mehr als Fr. 400,000 handeln würde. Zudem hätte es nicht die Meinung, die sofortige Verabfolgung dieser ganzen Summe zu beanspruchen, sondern man würde sich gerne mit entsprechenden jährlichen Abschlagszahlungen während einer längern Periode von 10 bis 15 Jahren begnügen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob diesem Gesuche entsprochen werden könne, ist vorerst die Frage zu beantworten, ob die Hasli-Aarkorrektur den Anforderungen der betreffenden Verfassungs- oder Gesezesbestimmungen entspreche.

Unsere Experten haben gefunden, das durch Art. 23 der Bundesverfassung verlangte allgemeine Interesse komme derselben zu, erstlich weil in den umliegenden Gemeinden Brienz und Brienzwyler, Hofstetten und Meiringen eine Bevölkerung von 6—7000 Seelen ein mehr oder weniger direktes Interesse daran habe, dann weil verschiedene Verkehrslinien, nämlich Brünig, Susten und Grimsel dadurch gesichert seien, und endlich weil die Größe der überwundenen Schwierigkeiten und der erzielten Resultate, wie auch der Kosten, die Bedingungen eines Werkes öffentlichen Nutzens erster Klasse bilden. Indem sie daher auch die Beitragsleistung aus der Bundeskasse nach genanntem Verfassungsartikel gerechtfertigt finden, würden sie es namentlich auch nicht gerechtfertigt erachten, diese nur deßhalb zu verweigern, weil es sich nicht um ein erst

auszuführendes, sondern um ein größerntheils schon ausgeführtes Werk handle. Denn es sei nur löblich, daß diese Bevölkerung zuerst den Versuch gemacht habe, das Werk mit eigenen Mitteln zu Stande zu bringen, und es wäre zu beklagen, wenn dieselbe unter den finanziellen Folgen eines so rühmlichen Unternehmens leiden müßte.

Wir erachten eine solche Ableitung des Anspruches dieser Unternehmung auf Bundesunterstützung direkte vom Art. 23, früherem Art. 21 der Bundesverfassung, nicht einmal nothwendig; denn erstlich werden durch Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 die Korrekationen und Verbauungen der Wildwasser überhaupt als Werke von allgemeinem schweizerischem Interesse erklärt. Da aber nicht bezweifelt werden kann, daß die Aare bis zum Brienzersee in die Kategorie der Wildwasser gehört und daß die in Rede stehenden Arbeiten eine Korrektion im vollen Sinne des Wortes bilden, so bedarf es zufolge dieser Bestimmung keines weitern Beweises dafür, daß denselben die Bedeutung eines Werkes von allgemein schweizerischem Interesse zukommt. Wenn wir gleichwohl das im Jahre 1874 gestellte Gesuch nicht auf Grund vorgenannten Bundesbeschlusses glaubten behandeln zu können, so bildete den Grund hiefür, wie schon bemerkt, der zu hohe Belauf der in Anschlag kommenden Summen gegenüber den uns zur Verfügung stehenden Krediten. Zu dieser Anschauung war um so mehr Veranlassung vorhanden, als damals eine Erklärung, daß der Bundesbeitrag nicht im Verhältnisse zur ganzen Kostensumme beansprucht werde, wie sie jetzt abgegeben wird, nicht vorlag.

Nun aber kommt noch weiter in Betracht, daß der Art. 24 der Bundesverfassung den Grundsatz, daß der Bund die Korrektion und Verbauung der Wildwasser unterstützen werde, ohne eine Beschränkung aufstellt. Das Gesez wird die Ausführung dieses Grundsatzes erst näher feststellen. Bekanntlich nimmt aber dasselbe, wie es bereits aus den Berathungen des Ständerathes hervorgegangen ist, in Aussicht, nicht bei den Beiträgen, welche der Bundesrath aus den ihm auf dem Jahresbudget jeweilen zur Verfügung gestellten Krediten nach Analogie des bisherigen auf genannten Bundesbeschluß gestützten Verfahrens bewilligen kann, stehen zu bleiben, sondern die Bewilligung von Beiträgen an größere Unternehmungen der Bundesversammlung vorzubehalten. Indem dies übrigens bloß eine Beschränkung der Kompetenz des Bundesrathes bildet und diejenige der Bundesversammlung als selbstverständlich aus besagter Verfassungsbestimmung hervorgehend anzusehen ist, so kann letztere auch schon jetzt davon für den vorliegenden Fall Gebrauch machen.

Wir erachten es somit außer Zweifel gesetzt, daß ein Werk, wie die Korrektion der Aare im Haslithale, Anspruch auf eidgenössische Unterstützung habe.

Bezüglich dieses speziellen Werkes hat uns aber der Umstand, daß dasselbe schon ausgeführt ist, Anlaß zur Aeußerung eines Bedenkens in unserm Geschäftsberichte für 1874 gegeben. Dasselbe hatte aber nicht den von der Regierung von Bern angenommenen formellen Grund, sondern bezog sich auf den Nachtheil, welcher für das Entstehen neuer Werke aus der Subventionirung schon bestehender erwachsen könnte.

Nun sind wir allerdings der Ansicht, daß es kaum ein anderes Werk in der Schweiz gibt, für dessen nachträgliche Subventionirung ähnliche Gründe vorgebracht werden könnten, wie für das in Rede stehende. Namentlich läßt sich, wie schon bemerkt, gegen die Art und Weise der Ausführung gar nichts einwenden, und es hat dasselbe sogar vor einem erst projektirten das voraus, daß über sein Gelingen kein Zweifel besteht. Daß aber dieses Gelingen nicht zugleich den Genuß des gewonnenen Bodens mit sich bringt, weil die mit den Baukosten überlastete Bevölkerung dessen Urbanisirung nicht zu bewerkstelligen vermag, kann wohl nur für einen dringenden Grund dafür angesehen werden, sie durch etwelche Entlastung dazu zu befähigen.

Unter allen Umständen entsteht für die hohe Bundesversammlung aus einem solchen Vorgange keine Verpflichtung, Anforderungen, welche künftig auf denselben gestützt werden möchten, auch zu entsprechen.

Hienach zur Frage der Bemessung des Bundesbeitrages übergehend, finden wir uns in einigem Zweifel darüber, wie das vorliegende Gesuch dabei die Wildbachverbauung berücksichtigt wünscht.

Wenn im Schreiben der Regierung von Bern, wie schon erwähnt, gesagt wird, der Drittel der Aarekorrektion und der Wildbachverbauung mache nicht viel mehr als Fr. 400,000 aus, so ist dies richtig, sofern bloß die bisher ergangenen Kosten berücksichtigt werden. Dabei ist dann aber die Wildbachverbauung bloß mit Fr. 23,816. 36 betheiligt, während die eingereichten Voranschläge für den Alpbach Fr. 180,000 und für den Hausenbach Fr. 74,000, also für beide Fr. 254,000 betragen.

Außerdem finden wir, daß kein genügender Grund bestehe, die Verbauung dieser beiden Bäche mit der Aarekorrektion in eine Unternehmung und in einen Subventionsbeschluß zusammen zu fassen.

Die Verbauung des Hausenbaches hat für die Aare, da von dort her wenig Geschiebe in diese gelangen, keine wesentliche Bedeutung.

Dies ist bei dem Alpbache zwar der Fall, aber doch nicht in solchem Maße gegenüber allen andern Geschiebsquellen der Aare, daß man die Verbauung desselben allein in direkte Beziehung zur Aarekorrektur bringen könnte. Um so weniger wäre eine solche Auffassung statthaft bloß gegenüber den schon ausgeführten Arbeiten an diesem Bache.

Wir erachten es daher den Verhältnissen angemessener, die vorliegenden Verbauungsprojekte hier unberücksichtigt zu lassen und sie dann nach Mitgabe des Bundesbeschlusses vom Juli 1871 oder nach Erlassung des Wasserbaupolizeigesetzes nach diesem zu behandeln.

Die Baukosten der Aarekorrektur allein betragen, wie oben schon angegeben, Fr. 1,208,317. 14.

Diese Kostensumme ist von uns nicht verifiziert worden, und es werden für den Fall der Genehmigung einer Subvention dafür noch die nähern Ausweise beizubringen sein.

Da sich nach derselben und dem Drittelsverhältnisse die Subvention fast genau auf Fr. 400,000 berechnet, so legen wir auch diese Summe dem Antrage zu Grunde, welchen wir Ihnen im nachfolgenden Beschlusentwurfe zu unterbreiten beehren.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kosten
der Aarekorrektur im Haslithale.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Regierung des Kantons Bern vom 4. März 1876, sammt Beilagen;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1878; in Anwendung von Art. 23 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der Regierung des Kantons Bern wird zuhanden der Unternehmung der Aarekorrektur im Haslithale ein Bundesbeitrag von einem Drittel der ausgewiesenen Kosten dieser Korrektur, aber bis höchstens zum Betrage von Fr. 400,000, bewilligt.

Die Ausbezahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt in zehn gleichen Jahresraten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo die Subvention für die Juragewässerkorrektur bezahlt sein wird.

Art. 2. Der Kanton Bern haftet gegenüber dem Bunde für die projektgemäße Vollendung und den regelmäßigen Unterhalt dieses Korrektionswerkes.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Stand der ausserordentlichen Kredite,
mit Rechnungsabschluss pro 1876.**

Nach Seite 1016.

	Kredite.	1876 nicht verwendet.	1877 ausstehend.	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
a. Bewilligte Kredite.																	
Entschädigung an Basel-Stadt .	300,000	—	100,000	50,000	30,000	20,000	—	—									
Rhonekorrektur Wallis . .	2,640,000	102,000 Auszahlung 1878.	201,739	99,739	102,000	—	—	—									
Rhonekorrektur Waadt . .	300,000	15,000 Auszahlung 1880 und 1881.	162,500	40,000	40,000	40,000	40,000	2,500									
Juragewässerkorrektur . .	5,000,000	18,638 Auszahlung 1880.	1,739,436	500,000	500,000	500,000	239,436	—									
Bulle-Boltigen-Straße . .	260,000	—	58,000	58,000	—	—	—	—									
Lukmanier-Straße . . .	133,000	10,000 Auszahlung 1878.	35,185	25,185	10,000	—	—	—									
Seedamm Rapperswil . .	100,000	80,000 Auszahlung 1877.	80,000	80,000	—	—	—	—									
	8,733,000	225,638	2,376,860	852,924	682,000	560,000	279,436	2,500									
b. Verlangte Kredite.																	
Rheinkorrektur St. Gallen .	870,000	—	870,000	—	—	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	120,000						
„ Graubünden . . .	100,000	—	100,000	—	20,000	20,000	20,000	20,000	20,000	—	—						
Rhonekorrektur Wallis . .	338,900	—	338,900	—	—	60,000	60,000	60,000	60,000	60,000	38,900						
Hasliaarkorrektur . . .	400,000	—	400,000	—	—	—	—	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000
Total	10,441,900	225,638	4,085,760	852,924	702,000	790,000	509,436	272,500	270,000	250,000	198,900	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000

Bemerkung. Die bewilligte Subvention von Fr. 96,000 für die La Croix-Straße ist hier weggelassen; die Frist für die Ausführung ist verlängert bis Ende 1886 und ein Gesuch für Erhöhung des Bundesbeitrages in Aussicht gestellt. (Bundesblatt 1876, II, Seite 1025, und amtl. Sammlung II, S. 372.)

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eine theilweise Revision des Gesezes vom 2. April 1873
über die Besoldung der eidgenössischen Beamten.

(Vom 17. Mai 1878.)

Tit.!

Die Reorganisation des Bundesrathes, die wir Ihnen in einer besondern Botschaft empfehlen, wird eine Reorganisation der Beamtungen in verschiedenen Departementen zur natürlichen Folge haben. Es ist offenbar angezeigt, diese beiden Fragen in Gemeinschaft mit einander zu behandeln.

Der für die Inkraftsetzung der neuen Organisation des Bundesrathes vorgeschlagene Zeitpunkt ist der 1. Januar 1879. Die Wahl dieses Datums rechtfertigt sich von selbst, indem dasselbe den Anfang einer neuen Legislaturperiode bezeichnet. Wird dieselbe von der Bundesversammlung angenommen, so entsteht die unabweisbare Nothwendigkeit, auf den nämlichen Zeitpunkt hin für die neuen Beamtungen Vorsorge zu treffen.

In der That werden die Beamten der Bundesverwaltung auf drei Jahre gewählt, und sollten, da die letzte Ernennung im Monat März 1876 stattgefunden, ordentlicherweise bis zum 1. April 1879 in den ihnen übertragenen Funktionen verbleiben. Allein das Gesez vom 2. August 1873 (A. S. XI, 279) selbst hat für

**Botschaften des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Subventionen
für Gewässerkorrekturen. (Vom 3. Juni 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1878
Date	
Data	
Seite	979-1017
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 980

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.